



Informationen zum Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe ab Januar 2023

Abgewandelte Regelung für Krankmeldungen/Entschuldigungen

Wir haben abgewandelte Regeln für die Entschuldigung von Krankheiten. Beachtet insbesondere die Regelung für Klausuren! Hier ist besonders die telefonische Meldung der Krankheit durch die Erziehungsberechtigten und die briefliche Entschuldigung zentral wichtig. Was früher die ärztliche Bescheinigung gewährleistet hat, muss nun durch das Telefonat und die Entschuldigung ersetzt werden. Ich werde definitiv keine Zulassung zum Nachschreiben erteilen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind (nur eine freiwillige ärztliche Bescheinigung könnte das ändern).

Krankmeldungen

- Die Krankmeldung muss zwischen 7:30 und 8:00 Uhr unter 0221/35533690 telefonisch durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Zudem erfolgt am ersten Tag zusätzlich eine E-Mail an die Beratungslehrer:innen. Bei absehbar längerer Erkrankung ist auch die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.
- Eine Beurlaubung sollte mindestens zwei Tage vorher bei den Beratungslehrern beantragt werden, dazu gehören auch im Voraus bekannte Arzttermine.
- Das Entschuldigungsformular ist bei den Beratungslehrer:innen innerhalb einer Woche nach Gesundung zur Prüfung vorzulegen und danach zeitnah den Fachlehrer:innen.
- Die Entschuldigungsformulare müssen bis zum Ende der Schulzeit aufbewahrt werden.

An Klausurtagen:

- Die Krankmeldung muss zwischen 7:30 und 8:00 Uhr unter 0221/35533690 telefonisch durch die Erziehungsberechtigten mit Angabe von Stufe und Klausurfach erfolgen, bei unter 18jährigen zwingend durch die Erziehungsberechtigten. Kann dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgen, z.B. bei einem Unfall auf dem Schulweg, ist eine Bescheinigung eines aufgesuchten Arztes oder ein vergleichbarer, offizieller Nachweis zu erbringen.
- Ein Nachschreibetermin muss bei Herrn Reinhardt unverzüglich nach Gesundung gestellt werden (Formular online). Diesem muss zusätzlich eine gesonderte, briefliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten beigelegt werden. Das normale Entschuldigungsformular ist dafür nicht hinreichend.
- Bei gehäuften Fehlen nur bei Klausuren behalten wir uns die individuelle Auflage einer Attestpflicht vor.

gez. C. Reinhardt
Oberstufenkoordinator des Rhein-Gymnasiums